

# AMTSBLATT



des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit Sitz in 99994 Schlotheim, Thomas-Müntzer-Str. 2 für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda für den Ortsteil Urbach, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Schlotheim, Weberstedt, Weinbergen

**Jahrgang 10**

**Freitag, 11. Dezember 2015**

**Nummer 02**

**Inhalt**

**Seite**

## Amtlicher Teil

- |   |    |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) des TAZV „Notter“   | 2  |
| 2. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des TAZV „Notter“  | 13 |
| 3. Bekanntmachung der Entwässerungssatzung (EWS) des TAZV „Notter“  | 18 |
| 4. Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des TAZV „Notter“  | 33 |
| 5. Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-abgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Kleininleitorsatzung) | 45 |
| 6. Bekanntmachung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE)        | 47 |
| 7. Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“   | 50 |

## Nichtamtlicher Teil

- |   |    |
|---|----|
| 8. Informationen zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in der zurzeit gültigen Fassung | 62 |
|---|----|

### Impressum

#### Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str.2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 [www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf und liegt während der Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse und den Mitgliedsgemeinden in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 3,00 €.

## Amtlicher Teil

### **Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 01.12.2015**

#### **Bestätigungsvermerk:**

Der Eingang der **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (Wasserbenutzungssatzung - WBS)** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 5/2015 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieses Schreibens, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Wasserbenutzungssatzung (WBS) vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

#### **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 01.12.2015**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

#### **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (Wasserbenutzungssatzung - WBS)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Versorgungsleitungen</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Grundstücksanschlüsse</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Anschlussvorrichtung</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung</b>	ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
<b>Übergabestelle</b>	ist die Grundstücksgrenze.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)</b>	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.

- ( 3 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- ( 4 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- ( 1 ) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- ( 2 ) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

## § 6

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- ( 1 ) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- ( 2 ) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- ( 3 ) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- ( 4 ) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## § 7

### **Sondereinbarungen**

- ( 1 ) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zu veranlassen.

**§ 10****Zulassung und Inbetriebsetzung  
der Anlage des Grundstückseigentümers**

- ( 1 ) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- ( 3 ) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ begonnen werden. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- ( 4 ) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ oder seinen Beauftragten.
- ( 6 ) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ Ausnahmen zulassen.

**§ 11****Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- ( 2 ) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- ( 3 ) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

**§ 12****Abnehmerpflichten, Haftung**

- ( 1 ) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, der sich auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- ( 2 ) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- ( 3 ) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 13****Grundstücksbenutzung**

- ( 1 ) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- ( 2 ) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- ( 3 ) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- ( 4 ) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- ( 5 ) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 14****Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer weiter gehende Anforderungen an Beschaffung und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.  
Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ Absperrungen der Wasserleitung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für die Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

**§ 15****Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung  
für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.



- ( 3 ) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- ( 4 ) Bei Feuergefahr hat der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümern oder Benutzern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 16

### Haftung bei Versorgungsstörungen

- ( 1 ) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- ( 2 ) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- ( 3 ) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- ( 4 ) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn EURO.
- ( 5 ) Schäden sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ unverzüglich mitzuteilen.

**§ 17****Wasserzähler**

- ( 1 ) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- ( 2 ) Die Wasserzähler sind Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“. Bei der Aufstellung hat der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- ( 3 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- ( 4 ) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- ( 5 ) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**§ 18****Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung eines Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- ( 2 ) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

**§ 19****Nachprüfung der Wasserzähler**

- ( 1 ) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, so hat er diesen von der Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

## § 20

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Urkunden o.ä. mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 21

### Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 19 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

### **§ 23**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- ( 2 ) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die WBS des TAZV „Notter“ vom 19.04.2006 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

#### **Karnofka**

Vorsitzender des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes "Notter"

---

## **Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 01.12.2015**

### **Genehmigungsvermerk:**

Die **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 1/2015 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die GS-WBS vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

### **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015**

Entsprechend §§19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

### **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Abgabenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- 2) **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2****Gebührenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3****Grundgebühr**

( 1 ) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschafts-gartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

**8,10 EUR / Monat.**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- ( 2 ) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr (netto) €/ Monat	Grundgebühr (inkl. 7% gesetzl. USt) €/ Monat
4	2,5	11,51	12,32
10	6	29,04	31,07
16	10	46,46	49,71
25	15	72,59	77,68
63	40	182,94	195,74
100	60	278,76	298,27
240	150	696,90	745,68

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- ( 3 ) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **8,10 EUR / Monat** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.

#### § 4

##### **Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken**

- ( 1 ) Die Wasserabnahme zu baulichen Zwecken ist nur über einen Wasserzähler statthaft. Für die dabei verbrauchten Wassermengen entsteht eine Verbrauchsgebührenschild. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück vorhanden, so ist der Bauherr verpflichtet, beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Installation eines Bauwasserzählers zu beantragen. Die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses mit Zähler werden vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ an den Bauherren weiter berechnet. Für die Ausleihe eines Standrohres mit Zähleinrichtung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von

**3,05 EUR**

für jeden angefangenen Tag der Ausleihe, mindestens jedoch **10,00 EUR**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- ( 2 ) Für den Zeitraum der Ausleihe eines Standrohres erhebt der TAZV „Notter“ einen Barsicherheitsbetrag in Höhe von **250,00 Euro**. Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr und Verbrauchsgebühr sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- ( 3 ) Die Absätze 1 und 2 finden auch für Wasserabnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u. ä.) Anwendung.

#### § 5

##### **Verbrauchsgebühr**

- ( 1 ) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- ( 2 ) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im vom Verband versorgten Gebiet durchschnittlich pro Person abgenommenen Trinkwassermenge. Zur Berechnung werden die beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen im entsprechenden Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.

- ( 3 ) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**1,62 EUR**

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- ( 4 ) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**1,62 EUR**

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- ( 1 ) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch. Für die Ausleihgebühr und die Kosten für die Einrichtung des Bauwasseranschlusses nach § 4, Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung.
- ( 2 ) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild.

## **§ 7**

### **Gebührenschildner**

- ( 1 ) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner sind auch die im § 4 genannten Wasserverbraucher. Gebührenschildner ist ebenso auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- ( 2 ) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- ( 1 ) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



- ( 2 ) Die im § 4 aufgeführten Gebührentatbestände werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Forderung fällig bzw. bei der Ausleihe eines Standrohres mit Zähleinrichtung am Ende der Leihzeit mit dem Sicherheitsbetrag nach dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ verrechnet.
- ( 3 ) Auf die Gebührenschild sind in den Monaten März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden vorgegebenen Terminen zu leisten:

Weinbergen OT Bollstedt  
Weinbergen OT Grabe  
Körner (einschl. OT)  
Marolterode  
Menteroda OT Urbach  
Obermehler (einschl. OT)

Schlotheim OT Hohenbergen  
Issersheilingen  
Schlotheim OT Mehrstedt  
Schlotheim

**15. März**

**15. Mai**

**15. Juli**

**15. September**

**15. November**

**29. März**

**29. Mai**

**29. Juli**

**29. September**

**29. November**

- ( 4 ) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.
- ( 5 ) Abweichend von Absatz 1 kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 9

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- ( 1 ) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Wasserbenutzungssatzung (WBS), der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für weitere oder mehrere Grundstücksanschlüsse.
- ( 2 ) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- ( 3 ) Der Erstattungsanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Forderung fällig.

**§ 10****Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres können Veränderungen für die Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

**§ 11****In - Kraft - Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die GS-WBS des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 19.04.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

**Karnofka**

Verbandsvorsitzender des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"

---

**Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" ( Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.12.2015****Bestätigungsvermerk:**

Der Eingang der **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (Entwässerungssatzung - EWS)** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 - 6/2015 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieses Schreibens, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Entwässerungssatzung - EWS- vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

**Satzung  
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"  
( Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.12.2015**

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und §§ 57, 58 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Bundesrepublik Deutschland (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. Teil I, S. 1724) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

**Satzung  
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"  
( Entwässerungssatzung - EWS - )**

beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- ( 2 ) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammensorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.
- ( 3 ) Zur Entwässerungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- ( 1 ) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- ( 2 ) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Abwasser</b>	ist Wasser, dass durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
<b>Kanäle</b> (Abwassersammel- leitungen)	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, Staukanäle.
<b>Schmutzwasser- kanäle</b>	Dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
<b>Mischwasserkanäle</b>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. ( sind auch -noch vorhandene- offene Gräben, die zum überwiegenden Teil der Ableitung von Abwasser dienen)
<b>Regenwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
<b>Zentralkläranlage</b> (Abwasserbehand- lungsanlage)	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
<b>Grundstücksan- schlüsse</b> (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht (an der Grundstücksgrenze).
<b>Grundstücksent- wässerungsanlagen</b>	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts oder der Reinigungsklappe (an der Grundstücksgrenze) bzw. der Grundstückskläranlage.
<b>Grundstücksklär- anlagen</b>	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
<b>Fäkalschlamm</b>	ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurück- gehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasser- anlagen eingeleitet oder eingebracht wird.
<b>Volleinleiter</b>	sind Grundstücke, die direkt in die Kläranlage entsorgen oder die Möglichkeit dazu besitzen.
<b>Teileinleiter</b>	sind Grundstücke, deren Abwasser-Überläufe aus den Grundstückskläran- lagen und anderes auf dem Grundstück anfallendes Abwasser über einen öffentlichen Kanal in den Vorfluter entsorgt werden.
<b>Direkteinleiter</b>	sind Grundstücke, deren Abwasser-Überläufe aus den Grundstückskläran- lagen und anderes auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar, ohne Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, in den Vorfluter oder in das Grundwasser entsorgen.

**§ 4****Anschluss - und Benutzungsrecht**

- ( 1 ) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- ( 2 ) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung berechtigt.
- ( 3 ) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
  - c) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- ( 4 ) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5****Anschluss - und Benutzungszwang**

- ( 1 ) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- ( 2 ) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammensorgungseinrichtung (d.h., das vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ vertraglich verpflichtete Entsorgungsunternehmen) zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so in Stand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- ( 3 ) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammensorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6****Befreiung vom Anschluss - oder Benutzungszwang**

- ( 1 ) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß ausgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ einzureichen.
- ( 2 ) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Sondervereinbarungen**

- ( 1 ) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- ( 2 ) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

**§ 8****Grundstücksanschluss**

- ( 1 ) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hergestellt (erstmalig), erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Sie stehen vorbehaltlich abweichend der Vereinbarung im Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- ( 3 ) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

**§ 9****Grundstücksentwässerungsanlagen**

- ( 1 ) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 3 der Begriffsbestimmungen zu versehen, die nach anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- ( 2 ) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- ( 3 ) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist, entsprechend § 3 Begriffsbestimmungen Grundstücksentwässerungsanlage, ein Kontrollschacht, bzw. eine Reinigungsklappe vorzusehen. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Entsprechend den örtlichen Erfordernissen und auf Verlangen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ sind die Entwässerungseinrichtungen mit Rückstauklappen zu versehen.  
Für entstehende Schäden durch Rückstauabwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Rückstauklappe besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- ( 4 ) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- ( 5 ) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- ( 6 ) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- ( 7 ) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasser-entsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

**§ 10****Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- ( 1 ) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung zu übergeben:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 1000, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 1000, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrierwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtung.

Die Pläne haben den bei dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- ( 3 ) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- ( 4 ) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ Ausnahmen zulassen.

## § 11

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- ( 1 ) Die Grundstückseigentümer haben dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Diese Festlegung gilt auch für die in § 8 Abs. 2 genannten Arbeiten im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ freizulegen.
- ( 3 ) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.



- ( 4 ) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zur Nachprüfung anzuzeigen.
- ( 5 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- ( 6 ) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/ Messschächte, wenn der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- ( 2 ) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- ( 3 ) Wird Gewerbe- oder Industriewasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- ( 4 ) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/ Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ anzuzeigen.
- ( 5 ) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Benutzer der Grundstücke.

**§ 13****Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

**§ 14****Entsorgung des Fäkalschlammes**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm nach Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand ab. Den Vertretern des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- ( 3 ) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- ( 4 ) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- ( 5 ) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ über. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 15****Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- ( 1 ) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- ( 2 ) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, ebenso Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdunstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die später aushärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole  
Ausgenommen sind
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in den Einleitbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
  - das wärmer als + 35° ist,
  - das einen ph- Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält oder
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Normen, allgemeinen Richtlinien und Merkblätter der Abwasserentsorgung, insbesondere die Abwasserverordnung (AbwVO).

Abgesehen von den vorgenannten Bedingungen dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe die Grenzwerte des Anhangs 1 nicht überschreiten.

- ( 3 ) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe „b“ werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- ( 4 ) Über Absatz 3 hinaus kann der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

- ( 5 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann die Einleitbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- ( 6 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- ( 7 ) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- ( 8 ) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ sofort zu verständigen.

## **§ 16**

### **Abscheider**

- ( 1 ) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit angeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- ( 2 ) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17**

### **Untersuchung des Abwassers**

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- ( 3 ) Die Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## § 18

### Haftung

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- ( 2 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- ( 3 ) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- ( 4 ) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 19

### Grundstücksbenutzung

- ( 1 ) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.  
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- ( 2 ) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- ( 3 ) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- ( 4 ) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs.1, § 11. Abs.1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 u. 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
5. entgegen § 9 Absatz 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.

## § 21

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- ( 1 ) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- ( 2 ) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

### In-Kraft-Treten

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2015 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

#### **Karnofka**

Vorsitzender des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes "Notter"

**Anhang 1****zum § 15 der Entwässerungssatzung vom 01.12.2015**

## Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.  
Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

## Mindestanforderungen

Allgemeine Parameter für die Einleitung von häuslichem und nichthäuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle:

1.1	Temperatur (Stichprobe)	DIN 38404 - Teil 4	:	bis 35 °C
1.2	pH-Wert (Stichprobe)	DIN 38404 - Teil 5	:	6,5 - 10,0
2.1	Gesamtphosphor (P <sub>ges</sub> )	DIN 38406-E22	:	5,0 mg/l
2.2	Gesamtstickstoff (N <sub>ges</sub> )		:	35,0 mg/l
2.3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409-H41	:	400,0 mg/l
2.4	Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )		:	200,0 mg/l
2.5	Absetzbare Stoffe			
2.5.1	Absetzbare Stoffe, allgemein	DIN 38409 - Teil 9	:	5,0 ml/l
2.5.2	Absetzbare Stoffe, schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasser- vorbehandlungsanlagen (z.B. Neutralisations-, Entgiftungsanlagen)		:	nach 2 stündiger Absetzzeit im Spitzglas 1,0ml/l
2.6	Organische Parameter			
2.6.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	DIN 38409 H 17	:	100,0 mg/l
2.6.2	Organische Lösungsmittel (halogenfrei)		:	5,0 mg/l
2.6.3	Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 1999 Teil 1-6 beachten)	DIN 38409-H3	:	20,0 mg/l
2.6.4	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN 1485	:	1,0 mg/l
2.6.5	LHKW, gesamt (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetra-chlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan	DIN 38407-F4	:	0,5 mg/l
2.6.6	LHKW, je Einzelstoff	DIN 38407-F4	:	0,1 mg/l
2.6.7	Benzol	DIN 38407-F9	:	0,005 mg/l
2.6.8	Toluol	DIN 38407-F9	:	0,05 mg/l
2.6.9	Xylol	DIN 38407-F9	:	0,06 mg/l
2.6.10	Ethylbenzol	DIN 38407-F9	:	0,05 mg/l

2.6.11	Phenol	DIN 38409-H16-2	:	0,05	mg/l
2.6.12	Styrol	DIN 38407-F9	:	0,06	mg/l
2.6.13	BTX (BTEX) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	DIN 38407-F9	:	0,1	mg/l
2.6.14	PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) EPA-Verfahren mit HPLC	DIN 38414-S21	:	0,05	mg/l
2.7	Anorganische Parameter, gelöst und ungelöst				
2.7.1	Anionen/Elemente:				
	Sulfat	DIN EN ISO 10304-2	:	400,0	mg/l
	Fluorid	DIN 38405-D4-2	:	50,0	mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D13-2	:	0,2	mg/l
	Cyanid, gesamt	DIN 38405-D13-1	:	20,0	mg/l
	Sulfid	DIN EN ISO 10304-3	:	2,0	mg/l
2.7.2	Kationen/Elemente				
	Antimon (Sb)	DIN EN ISO 11885	:	0,5	mg/l
	Arsen (As)	DIN EN ISO 11969	:	0,1	mg/l
	Barium (Ba)	DIN EN ISO 11885	:	2,0	mg/l
	Blei (Pb)	DIN 38406-E 6-2	:	1,0	mg/l
	Chrom, gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885	:	1,0	mg/l
	Chrom VI (Cr-VI)	DIN 38405-D24	:	0,2	mg/l
	Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885	:	1,0	mg/l
	Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885	:	1,0	mg/l
	Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885	:	5,0	mg/l
	Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885	:	0,5	mg/l
	Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885	:	1,0	mg/l
	Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 5996	:	0,1	mg/l
	Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483	:	0,05	mg/l
	Cobalt (Co)	DIN EN ISO 11885	:	2,0	mg/l
	Eisen (Fe)		:	20,0	mg/l



2.8	Anorganische Parameter, gelöst			
	Fluorid	:	50,0 mg/l	
	Cyanide, gesamt	:	1,0 mg/l	
	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	:	0,2 mg/l	
	Sulfate	:	400,0 mg/l	
	Sulfide	:	2,0 mg/l	
2.9	Gasförmige Bestandteile:			
	Chlor, frei	DIN 38408-G4-1	:	0,5 mg/l
2.10	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:			
	Natriumsulfit, Eisen-Sulfat, Thiosulfat	:	100,0 mg/l	
2.11	Farbstoffe:			
	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.			
2.12	Toxizität:			
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.			

Für nicht aufgeführte Stoffe bzw. Stoffgruppen und Parameter gelten die gesetzlichen Normen, allgemeinen Richtlinien und Merkblätter für die Einleitung in Gewässer.

---

## **Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 01.12.2015**

### **Genehmigungsvermerk:**

Die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasser-zweckverbandes „Notter“** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 2/2015 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die BGS-EWS vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 01.12.2015**

Entsprechend § 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).
- 2) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
- 3) **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt
    - aa) für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung (1-2 WE) 878m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.138 m<sup>2</sup>.
    - bb) für Grundstücke mit Mehrfamilienhausbebauung (ab 3 WE) 2.287 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.973 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die Grünflächen sind oder vorwiegend als Kleingärten genutzt werden oder mit Wochenendhausbebauung belegt sind, beträgt 1.354 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.729 m<sup>2</sup>.
  - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen, beträgt 4.087 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.313 m<sup>2</sup>.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 1.678 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3. gilt nicht für die tatsächlich bebaute Grundstücksfläche.

#### § 4

#### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Altengottern	40	Meter
Flarchheim	40	Meter
Großengottern	40	Meter
Heroldishausen	35	Meter
Kammerforst	35	Meter
Körner	40	Meter
Marolterode	35	Meter
Menteroda, OT Urbach	40	Meter
Mülverstedt	40	Meter
Obermehler	40	Meter
Oppershausen	40	Meter
Schlotheim	40	Meter
Weberstedt	40	Meter
Weinbergen	40	Meter

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Altengottern	40	Meter
Flarchheim	40	Meter
Großengottern	40	Meter
Heroldishausen	35	Meter
Kammerforst	35	Meter
Körner	40	Meter
Marolterode	35	Meter
Menteroda, OT Urbach	40	Meter
Mülverstedt	40	Meter
Obermehler	40	Meter
Oppershausen	40	Meter

Schlotheim	40	Meter
Weberstedt	40	Meter
Weinbergen	40	Meter.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0.  
Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch die Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich),
2. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
3. die Kläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## § 7

### Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	EUR
1. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)		0,65
2. für das Kanalnetz (innerörtlich)		1,11
3. für die Kläranlage		0,21

## § 8

### Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## § 9

### Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes zum 1. Januar 2005, spätestens 12 Monate nach Antragstellung.

## **§ 10**

### **Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages.  
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS), der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.  
Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

**§ 12****Gebührenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

Die Einleitungsgebühren beinhalten die Schmutzwassergebühren sowie die Niederschlagswassergebühr.

**§ 13****Grundgebühren**

( 1 ) Die Grundgebühr wird berechnet:

4. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
5. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
6. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgarten-anlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

**6,50 EUR / Monat.**

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

( 2 ) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr Euro/Monat
4	2,5	9,75
10	6	23,40
16	10	39,00
25	15	58,50
63	40	97,50
100	60	156,00



- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

**6,50 EUR / Monat.**

- (4) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **6,50 EUR / Monat** erhoben.

## § 14

### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt  
**1,70 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt  
**0,81 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungs-Anlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch den Zweckverband abzunehmen. Die Abnahme ist gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV „Notter“ kostenpflichtig. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

- (3) Bei landwirtschaftlicher Tierhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GVE) eine Wassermenge von 12,0 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen, sofern für die auf dem Grundstück lebenden Personen noch eine Verbrauchsmenge, gemessen an der durchschnittlich verbrauchten Menge je Einwohner des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ pro Jahr verbleibt. Maßgebend ist die gehaltene Viehzahl. Der Nachweis ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch Vorlage des Beitragsbescheides der Thüringer Tierseuchenkasse zu erbringen. Dabei berechnen sich Großvieheinheiten wie folgt:

Pferd, Rind, Kuh:	1,0 GVE
Schwein:	0,3 GVE
Ziege, Schaf:	0,1 GVE.

- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. In den Fällen, in denen
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. Abwasser durch die Nutzung von Eigenversorgungsanlagen (z.B. Brunnen und Regenwasserzisternen) ohne Messeinrichtung in das Kanalnetz eingeleitet wird,
- ist die Einleitungsmenge zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im Verbandsgebiet durchschnittlich pro Person erzeugten Schmutzwassermenge. Zur Berechnung werden die bei dem Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

**§ 14a****Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die befestigte Fläche der bebauten (überdachten Flächen bis Traufkante) und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Als angeschlossen zählen auch die Flächen, die nicht über das eigene, sondern auch über die befestigte Fläche des Nachbargrundstückes in die öffentliche Kanalisation entwässern.

Die befestigte Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen mit dem jeweils festgesetzten Abflussfaktor. Die Summe der befestigten Flächen, abgerundet auf volle m<sup>2</sup>, stellt die gebührenrelevante Fläche je Grundstück dar.

- (2) Für die Berechnung der befestigten Fläche werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussfaktoren in Anlehnung an DIN 1986, Teil 2, Tabelle 13 festgesetzt:

Versiegelungsgrad	Abflussfaktor
- Flachdach, geneigte Dächer, Kiesdach	0,9
- Gründach	0,5
- Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.) Verbundsteine, Metall, Glas o. Pflaster bzw. Platten mit Fugenverguss	0,9
- Pflaster bzw. Platten ohne Fugenverguss	0,6
- wasserdurchlässige Flächen, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u.ä.),	
- Porenpflaster, Rasengittersteine	0,3

- (3) Niederschlagswasserspeicher, -rückhalteanlagen mit Überlauf in das öffentliche Kanalnetz werden bei einem Speichervolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> mindernd bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche berücksichtigt. Es kann nur so viel Speichervolumen mindernd angerechnet werden, dass mindestens 50 m<sup>2</sup> befestigter Fläche je m<sup>3</sup> über dieses Speichervolumen tatsächlich angeschlossen sind. Der Minderungsfaktor beträgt 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Speichervolumen.

Als Überlauf gilt auch, wenn nach gefülltem Nutzvolumen der Speicher überläuft und das Wasser über eine befestigte Fläche in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Da der Einsatz ortsveränderlicher Regentonnen unbestimmt ist, erfüllen diese das Kriterium zur Minderung nicht und gelten somit nicht als Niederschlagswasserspeicher i.S. dieser Satzung. Gleiches trifft zu, wenn Speicherbehälter über Dachfallrohre mit Weichen angeschlossen sind.

- (4) Wenn Niederschlagswasser von bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen nicht mehr der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr, vorbehaltlich einer Prüfung, zu berichtigen und zwar vom ersten Tag des der Anzeige der Veränderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

**0,60 EUR je m<sup>2</sup> befestigte Fläche.**

**§ 15****Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) a) Die Gebühr beträgt

**20,48 EUR**

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

- b) Die Gebühr beträgt

**39,94 EUR**

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**§ 16****Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Für gewerbliche Einleiter mit stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der EWS § 7 die Gebührenzuschläge in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

**§ 17****Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

**§ 18****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 19****Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird unmittelbar nach der erfolgten Beseitigung erhoben. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind im März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden vorgegebenen Terminen zu leisten:

Altengottern	Flarchheim
Großengottern	Heroldishausen
Körner (einschl. OT)	Kammerforst
Marolterode	Mülverstedt
Menteroda, OT Urbach	Schlotheim (einschl. OT)
Obermehler (einschl. OT)	Weberstedt
Oppershausen	Weinbergen (einschl. OT)

**15. März**

**15. Mai**

**15. Juli**

**15. September**

**15. November**

**29. März**

**29. Mai**

**29. Juli**

**29. September**

**29. November**

**§ 20****Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres können Veränderungen für die Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt den Mitgliedsgemeinden des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.

**§ 21****In - Kraft - Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die BGS-EWS des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 19.04.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

**Karnofka**

Verbandsvorsitzender des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"

---

**Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Kleininleitorsatzung) vom 01.12.2015****Genehmigungsvermerk:**

Die **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Kleininleitorsatzung)** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 3/2015 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Kleininleitorsatzung vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Kleininleitorsatzung) vom 01.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" in seiner Sitzung am 16.11.2015 die folgende

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes  
„Notter“ (Kleineinleitersatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**

**Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" nach § 8 i.V.m. § 7 ThürAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4**

**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder einer Einrichtung soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Abgabenmaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Als Einwohner gelten auch die für einen Geschäftsbetrieb für das Grundstück gemeldeten Beschäftigten.

Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Abwasser dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht zu werden, bleiben unberücksichtigt (§ 3, Begriffsbestimmung für Abwasser der EWS).

Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6

### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EUR pro Jahr.

## § 7

### In - Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 19.04.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2013 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

Karnofka  
Vorsitzender des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes „Notter“

---

## **Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 01.12.2015**

### **Genehmigungsvermerk:**

Die **Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 4/2015 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die GS-SOE vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

## **Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 01.12.2015**

Aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

### **Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-OES) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird. Die Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 des Thüringer Straßengesetzes vorliegen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz**

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2015 für die Straßenbaulastträger 1,26 € / m<sup>2</sup> entwässerter Straßenoberfläche.“



**§ 5****Entstehen der Gebührenschuld**

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht nach Ablauf eines jeden Jahres zum 31.12.

**§ 6****Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 31. Januar des Folgejahres. Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband setzt 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe fest, die nach den voraussichtlich zu entwässerten Flächen bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind zum 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres fällig.

**§ 7****Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

**§ 8****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die GS-OES vom 19.04.2006 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 19.04.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

**Karnofka**

Verbandsvorsitzender des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"

---

## **Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" vom 01.12.2015**

### **Bestätigungsvermerk:**

Der Eingang der **Verwaltungskostensatzung** wurde mit Schreiben vom 25.11.2015, eingegangen im Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 25.11.2015, unter dem Aktenzeichen 07.2-1454 – 7/2015 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt. Die Satzung kann, nach Eingang dieses Schreibens, ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Die Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2015 wird hiermit bekannt gemacht:

### **V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"**

Aufgrund der §§ 20, 23 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), geändert durch Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich Kreises Jahrgang 5, Nummer 6, vom 03.06.2006), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 16.11.2015 die folgende

### **V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Für öffentliche Leistungen in Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Anlage erhoben.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (7) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (8) Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## § 2

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen sowie
  3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
4. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 € erhoben, mindestens jedoch 20,00 €.

- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## **§ 5**

### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.

## **§ 6**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegeben oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7**

### **Entstehen der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage enthaltenen Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8**

### **Gebühren nach festen Sätzen**

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## **§ 9**

### **Rahmengebühr**

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Pauschalgebühr**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung der Pauschalgebühren im Einzelfall ist der § 11 anzuwenden.

## **§ 11**

### **Bemessung der Gebührensätze**

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

## **§ 12**

### **Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung entstehen, werden gesondert in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

**§ 13****Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. der verwaltungskostenerhebende Zweckverband,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 12 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

**§ 14****Verwaltungsvollstreckung, Kosten der Verwaltungsvollstreckung**

- (1) Die Verwaltungskostenentscheidung wird nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.
- (2) Die Kosten der Verwaltungsvollstreckung, wie Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsgebühren sowie Auslagen, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 15****Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 16****Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

### **§ 17**

#### **Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/ oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen hat.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### **§ 18**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und die § 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), § 227 (Erlass) und § 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung. Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist die Geschäftsleitung zuständig.



**§ 19****Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungsschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
  1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
  2. Zahlungsaufschub,
  3. Stundung,
  4. Aussetzen der Vollziehung,
  5. Sicherheitsleistung,
  6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
  7. Vollstreckungsaufschub,
  8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
  9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
  10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
  11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
  12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 20****Erstattung**

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 21****Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung**

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

**§ 22****Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 23****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- ( 1 ) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2016 in Kraft.  
 ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2010 außer Kraft.

Schlotheim, den 01.12.2015

**Karnofka**

Vorsitzender des Trink- und  
 Abwasserzweckverbandes "Notter"

**Anlage**

**Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des  
 Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>		
1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, amtlich geführte Bücher, Statistiken, Rechnung u.a.	je Seite DIN A4 je Seite DIN A5	1,25 € 0,75 €
1.2.	schwierige Abschriften oder Auszüge , insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	je Seite DIN A4 je Seite DIN A5	2,00 € 1,50 €

1.3.	Zweitstücke (Duplikate von Urkunden, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist,		1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mind. 1,25 €
1.4.	Durchschriften	je Seite	0,50 €
1.5.	Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen sowie sonstige zweckverbandseigenen Vordrucke	je Seite	0,80 €
1.6.	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird	je Seite	1,50 €
1.7.	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnliche Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen, Gleiches gilt für die EDV-Anlage		
1.8.	Fotokopien	je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,50 € 0,80 €
1.9.	Schriftliche Auskünfte	je Seite	2,50 €
1.10.	Einsichtnahme in Akten, Plänen und sonstige Schriftgut zwecks Auskunft zur Ausfertigung von Auszügen	je Seite	1,50 € 2,50 €
1.11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen, Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.  (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	je Tag	7,50 €
<b>2. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>			
2.1.	Beglaubigung und Unterschriften oder Handzeichnungen		2,50 €
2.2.	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 1		1,50 €
2.3.	Bescheinigung einfacher Art		1,50 €
2.4.	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand, jedoch nicht mehr als 15,00 €	je halbe Stunde	5,50 €
<b>3. Gebühren nach Zeitaufwand</b>			
3.1.	Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.2. und 3.3. a) Baustellenbegehung b) Beratung über Baumaßnahmen bauausführender Betriebe c) Unterstützung anderer Zweckverbände d) Trassenbegehungen		

3.2.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 11-15 b) Beschäftigte der Entgeltgruppe 6-10 c) übrige Beschäftigte	je viertel Stunde je viertel Stunde je viertel Stunde	12,50 € 10,20 € 7,70 €
3.3.	Zuschlag zu a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H., mind. 15,50 €		

**B**

**Besondere Verwaltungskosten**

lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>		
1.1.	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentl. Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Bei Vorgängen die sowohl Trink- als auch Abwasser betreffen wird die 1,5 fache Gebühr erhoben.		
	a) Trassenzustimmung		20,50 €
	b) Stellungnahme an Ingenieurbüro/ Bauherren		20,50 €
	c) Stellungnahme zu Baumaßnahmen		20,50 €
	d) Erstellung von Schachtscheinen		24,00 €
1.2.	Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentl. Leistungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes	je halbe Stunde	20,50 €
1.2.1.	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gem.§ 6 WBS und § 6 EWS		20,50 €
1.2.2.	Entscheidung über den Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. an die Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes gem. § 4 WBS und § 4 EWS		20,50 €
1.2.3.	Abnahme u. Abrechnung entspr. Eichdauer bis 6 Jahre für zusätzl. Messeinrichtungen gem. § 14 (2) BGS-EWS (zur Abnahme zählt die Verplombung der Messeinrichtung)		82,00 €
<b>2.</b>	<b>Pauschalgebühren</b>		
2.1.	Erstkontrolle/ Abnahme für Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 3 ThürKKAVO)		98,00 €
2.2.	Dichtheitskontrolle Kleinkläranlage/ Sammelgrube		93,00 €
2.3.	Wartung Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 5 ThürKKAVO)		

2.3.1.	Mängelanzeige, Überwachung, Mängelbeseitigung		79,00 €
2.4.	Kontrolle Kleinkläranlage/ Sammelgrube (§ 7 ThürKKAVO)		
2.4.1.	regelmäßige Kontrolle		81,00 €
2.4.2.	Kontrolle Mangelbehebung		40,00 €
2.5.	Probenahme zur Untersuchung des Abwassers (§ 17 EWS) inkl. Laborkosten		117,00 €
2.6.	Pauschalgebühr für vergebliche Wege		57,00 €
<b>3.</b>	<b>Finanzangelegenheiten</b>		
3.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten		3,50 €
3.2.	Bescheinigung über bezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten		2,50 €
3.3.	Mahngebühr		mindestens 6,00 € höchstens 100,00 €
3.4.	Pfändungsgebühr		mindestens 20,00 € höchstens 200,00 €
<b>4.</b>	<b>Amtshandlung bei Zahlungsverzug (§ 21 WBS)</b>		
4.1.	Einstellung der Versorgung		20,50 €
4.2.	Wiederaufnahme der Versorgung		20,50 €

---

--- Ende Amtlicher Teil ---

## **NICHTAMTLICHER TEIL**

### **Information zur**

### **Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006**

(einschl. der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2006,  
der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2007,  
der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2012,  
und der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2013)

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“. Die Kurzform lautet: „TAZV „Notter“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schlotheim.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.“
- (4) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.

#### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung sind die Stadt Schlotheim sowie die Gemeinden Issersheilingen, Körner, Marolterode, Menteroda, Obermehler und Weinbergen.
- (2) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung sind die Stadt Schlotheim sowie die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Weberstedt und Weinbergen.
- (3) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres erklärte, schriftliche Kündigung voraus. Das Recht der Verbandsversammlung, aus wichtigem Grund ein Verbandsmitglied auszuschließen, bleibt unberührt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit aller Verbandsmitglieder, getrennt bezogen auf die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

### § 3

#### Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung umfasst das Gebiet der Stadt Schlotheim, der Gemeinden Issersheilingen, Körner, Marolterode, Obermehler, der Ortsteile Grabe und Bollstedt der Gemeinde Weinbergen und des Ortsteiles Urbach der Gemeinde Menteroda.
- (2) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet der Stadt Schlotheim, der Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Weberstedt, Weinbergen und des Ortsteiles Urbach der Gemeinde Menteroda.

### § 4

#### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Mitgliedsgemeinden jeweils übertragene Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Dazu gehört insbesondere:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
  3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
  5. Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
  6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen, ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen
  8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen ihre zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts zum Zweckverband bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere die Ortsnetze, in den Zweckverband ein, soweit der Zweckverband die Aufgabe von den Verbandsmitgliedern übernommen hat. Der Zweckverband übernimmt die Betriebsanlagen und die gegebenenfalls dazugehörigen Grundstücke seiner Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
  - (3) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen für den übertragenen Aufgabenbereich im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und gemeinsame Beitrags- und / oder Gebührensatzungen zu erlassen.

Anstelle der Erhebung von Gebühren und / oder Beiträgen kann der Zweckverband auf der Grundlage allgemeiner und besonderer Ver- und Entsorgungsbedingungen kostendeckende Entgelte erheben.

- (4) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sind, für Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu beraten.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene eintausend Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Zur Bestimmung der Einwohnerzahlen wird jeweils der neueste Bericht des Thüringer Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt.  
Soweit sich das Verbandsgebiet nur auf einen Teil des Gebietes einer Mitgliedsgemeinde beschränkt, ist die Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamtes hinsichtlich der Anzahl der Einwohner dieses Gebietes zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt maßgeblich.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.  
Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.



- (7) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf zwei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte nach Stimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Beratungen der Verbandsversammlung. Bei begründeter Abwesenheit kann er diese Aufgabe an seinen Stellvertreter oder einen anderen Verbandsrat übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Angelegenheiten der Wasserversorgung und die Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sollen jeweils getrennte Beratungsgegenstände darstellen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird jeweils für die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung getrennt festgestellt. Die Verbandsversammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich die Mehrheit der von der Verbandssatzung jeweils vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben ein Stimmrecht nur über solche Beratungsgegenstände, die eine von ihnen nach § 4 übertragene Aufgabe betreffen. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der für den jeweiligen Aufgabenbereich abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (6) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

- (7) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten über:
- 1.1. die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 1.2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandsatzung,
  - 1.3. die Grundsätze der Finanzierung des Zweckverbandes,
  - 1.4. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - 1.5. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und den Finanzplan,
  - 1.6. die Veräußerung sowie den Ankauf von Grundstücken und Immobilien,
  - 1.7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  - 1.8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 1.9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
  - 1.10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung,
  - 1.11. die Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte.
- (2) Beschlüsse über die Veränderung der Verbandsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist ihr Dienstvorgesetzter.

## **§ 11**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  1. der Verbandsvorsitzende
  2. sechs weitere Mitglieder
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende gehört dem Verbandsausschuss kraft Amtes an.
- (4) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

## **§ 12**

### **Bildung und Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) einen Verbraucherbeirat bilden.
- (2) Mitglieder des Verbraucherbeirates sind:
  - a. bis zu 14 sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden
  - b. der Verbandsvorsitzende und 3 weitere Vertreter des Zweckverbandes
- (3) Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes die Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.
- (6) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

**§ 13****Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat hat ausschließlich beratende Aufgaben. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen. Der Anspruch der Informationspflicht nach § 13 ThürKAG liegt erst dann vor, sobald das zuständige Verbandsorgan entschieden hat, eine Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG durchzuführen.
- (2) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der im § 12 Abs. 2 genannten Gesamtzahl der Beiratsmitglieder erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird der Verbraucherbeirat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Verbraucherbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (4) Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen oder Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende legt die Angelegenheit dem Verbandsausschuss zur weiteren Behandlung vor.
- (5) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich.

**§ 14****Vorsitzender des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu den Sitzungen des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu. Er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Verbraucherbeirats und auf den Raum, in dem die Sitzungen stattfinden.

**§ 15****Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamts ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Sitzung des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält als monatliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist.
- (3) Der Geschäftsleiter erledigt das Geschäft der laufenden Verwaltung und bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, soweit nicht der Verbandsvorsitzende im Einzelfall oder für einen Kreis von Angelegenheiten sich die Erledigung vorbehält.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Lediglich die Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist, sind nicht übertragbar.
- (7) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist dieser zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

## **§ 17**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben einer Werkleitung werden vom Geschäftsleiter wahrgenommen.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können an einen Dritten übertragen werden.

## **§ 18**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Anstelle der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern regeln.
- (3) Die Entgelte für Wasser und Abwasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.

- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Aufgabe der Wasserversorgung und die Aufgabe der Abwasserentsorgung erhoben.

Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe).

Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Umlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe), in deren Hoheitsgebieten im jeweiligen Wirtschaftsjahr Investitionen im Vermögensplan eingestellt wurden.

Der sonstige ungedeckte Finanzbedarf ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- (5) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell vom Thüringer Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Einwohnerzahl, bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet, maßgeblich.
- (6) Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während eines Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (7) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben.
- (8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

## § 19

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ werden im eigenen Amtsblatt, dem „Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter““ veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Mitteilungen werden in dem Thüringer Anzeigenblatt „Allgemeiner Anzeiger“, Ausgabe für den Unstrut-Hainich-Kreis, bekannt gemacht.

## § 20

### Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und der vollständigen Aufgabenübertragung der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung durch die Mitgliedsgemeinden auf einen anderen Aufgabenträger wird das Verbandsvermögen bei gleichzeitiger Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den neuen Aufgabenträger übertragen.
  - (3) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende des neuen Aufgabenträgers.
- 

**Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes**

**[www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)**

---

**--- Ende Nichtamtlicher Teil ---**

